

## **12. Beschlußempfehlung und Bericht** **des Wahlprüfungsausschusses**

### **zu 111 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag** **eingegangenen Wahleinsprüchen**

#### **A. Problem**

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) auf der Grundlage von Beschlußempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag vom 16. Oktober 1994 zu entscheiden. Insgesamt waren 1 434 Zuschriften zu dieser Bundestagswahl eingegangen. Die jetzt zur Beschlußfassung vorgelegten Entscheidungen behandeln 111 Einsprüche. Sie schließen an die bereits vorgelegten Beschlußempfehlungen auf den Drucksachen 13/2800, 13/3035 und 13/3355 (neu), 13/3531, 13/3532, 13/3770, 13/3771, 13/3772, 13/3773, 13/3774, 13/3775 und 13/3776 an. Die Beschlußempfehlungen zu den übrigen Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuß jeweils nach Abschluß der Beratungen im Wahlprüfungsausschuß dem Deutschen Bundestag zuleiten.

#### **B. Lösung**

Zurückweisung dieser Wahleinsprüche ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die

- a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen (seit der 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages; diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.),
- b) mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 4, 370 [372 f.]),

- c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten (BVerfGE 4, 370 [372 f.]).

### **C. Alternativen**

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

Der Wahlprüfungsausschuß ist jedoch allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn erkennbar war, daß, den Wahlmangel unterstellt, dieser keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 13. Deutschen Bundestag haben konnte. Diese Art der Behandlung soll mit dafür Sorge tragen, daß festgestellte Wahlmängel sich bei künftigen Wahlen soweit wie möglich nicht wiederholen.

### **D. Kosten**

Keine

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
die aus den Anlagen 1 bis 111 ersichtlichen Entscheidungen zu  
treffen.

Bonn, den 29. Februar 1996

### **Der Wahlprüfungsausschuß**

**Dieter Wiefelspütz**

Vorsitzender

**Dr. Peter Paziorek** (Anlagen 1 bis 85)

Berichterstatter

**Erika Simm** (Anlagen 86 bis 111)

Berichterstatterin



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 542/94 –  
des Herrn Herbert Ohrt,  
wohnhaft: Louise-Schroeder-Straße 14, 30627 Hannover,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.







## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 546/94 –  
des Herrn Paul Vogel,  
wohnhaft: Drakestraße 4, 12205 Berlin,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 547/94 –  
des Herrn Matthias Kruse,  
wohnhaft: Genslerstraße 25 c, 22307 Hamburg,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.











## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 550/94 –  
des Herrn Horst Loop,  
wohnhaft: Watzmannstraße 13, 71067 Sindelfingen,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



















## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 556/94 –  
des Herrn Jürgen Dehnhardt,  
wohnhaft: Dag-Hammarskjöld-Straße 6, 34119 Kassel,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 558/94 –  
des Herrn Manfred Koch,  
wohnhaft: Ensheimer Hof, 66131 Saarbrücken,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.







## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 560/94 –  
 der Frau Sieglinde Berger,  
 wohnhaft: Berxer Holz 33, 27305 Bruchhausen-Vilsen,  
 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
 vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der von der Einspruchsführerin angegriffenen

großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



















## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 565/94 –  
des Herrn Jörg Versen,  
wohnhaft: Gertrudstraße 14, 48149 Münster,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.











## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 568/94 –  
des Herrn Hans Riedt,  
wohnhaft: Trifelsring 14, 67117 Limburgerhof,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



















## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 574/94 –  
des Herrn Jürgen Kirschning,  
wohnhaf: H. H. Jahnusstraße 5, 40699 Erkrath,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes. Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund

von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.







## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 579/94 –  
des Herrn Sven Sievert,  
wohnhafte: Hagstraße 1, 29221 Celle,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbare Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.







## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 582/94 –  
des Herrn Paul Andreas,  
wohnhaf: Paul-Singer-Straße 62, 28329 Bremen,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 583/94 –  
des Herrn Olaf Schwabe,  
wohnhaft: Sundheimer Feld 7, 77694 Kehl,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 585/94 –  
des Herrn Hans Rettig,  
wohnhaft: Schillerstraße 26, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 (170, 171)).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.







## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 589/94 –  
des Herrn Rudolf Rupperath,  
wohnhaft: Bröhlweg 22, 53229 Bonn,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.







## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 591/94 –  
des Herrn Dr. Ulrich Lieder,  
wohnhaft: Mahlsdorfer Straße 54, 12555 Berlin,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.







## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 596/94 –  
des Herrn Thomas Barié,  
wohnhaft: Schützenstraße 11, 67346 Speyer,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



















## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 601/94 –  
des Herrn Thomas Seidl,  
wohnhaft: Krumbadstraße 8, 81671 München,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.











## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 605/94 –  
des Herrn Winfried Hauer,  
wohnhaft: Hankelstraße 26, 53125 Bonn,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1994 (Eingangsdatum) hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 606/94 –  
des Herrn Günter Menden,  
wohnhaft: Teichstraße 14, 23617 Stockelsdorf,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.







## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 608/94 –  
des Herrn Peter Schreiner,  
wohnhaft: Himbeerweg 1, 44879 Bochum,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 609/94 –  
des Herrn Hans-Guenter Mensing,  
wohnhaft: Andernacher Straße 28 b, 56070 Koblenz,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 610/94 –  
des Herrn Hanns Schneider,  
wohnhaft: Breslauer Straße 29, 50858 Köln,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.











## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 614/94 –  
der Frau Maren Appel,  
wohnhaft: Rathausmarkt 14, 24837 Schleswig,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der von der Einspruchsführerin angegriffenen

großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 614/94 –  
des Herrn Gerhard Appel,  
wohnhaft: Rathausmarkt 14, 24837 Schleswig,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigelegt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.











## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 618/94 –  
des Herrn Franz Bielmeier,  
wohnhaft: Spitlweg 19, 94469 Deggendorf,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.























## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 624/94 –  
des Herrn Dieter Baran,  
wohnhaft: Unterer Mattenweg 26, 77652 Offenburg,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.







## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 627/94 –  
des Herrn Heinz Schlegelberger,  
wohnhaft: Sameiskystraße 13d, 12277 Berlin,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 628/94 –  
des Herrn Gerd Hornung,  
wohnhaft: Im Bissinger Pfad 21, 71706 Markgröningen,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner                      Sitzung  
am    beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



















**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 633/94 –  
 der Frau Isolde Gebhardt,  
 wohnhaft: Stettiner Str. 9, 87600 Kaufbeuren,  
 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
 vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
 am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der von der Einspruchsführerin angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 633/94 –  
des Herrn Horst Gebhardt,  
wohnhaft: Stettiner Str. 9, 87600 Kaufbeuren,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1994 (Eingangsdatum) hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 634/94 –  
des Herrn Ingo Preusker,  
wohnhaf: Zeppelinstr. 45, 12459 Berlin,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1994 (Eingangsdatum) hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.







## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 636/94 –  
des Herrn H.J. Wagner,  
wohnhaft: Koblenzer Str. 208, 56141 Boppard,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 637/94 –  
der Frau Gisela Teuffel,  
wohnhaft: Aublick 26, 23611 Bad Schwartau,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der von der Einspruchsführerin angegriffenen

großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.















## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 641/94 –  
des Herrn Georg Meier,  
wohnhaft: Steigerwaldstr. 9, 94252 Bayer. Eisenstein (Regenhütte),  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 642/94 –  
des Herrn Christian Lüer,  
wohnhaft: Missundestr. 71, 44145 Dortmund,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 643/94 –  
 der Frau Helga Bracht,  
 wohnhaft: Wellinghofer Str. 108, 44263 Dortmund,  
 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
 vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
 am beschloszen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschloszen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der von der Einspruchsführerin angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
 beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.











## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 649/94 –  
des Herrn Dirk Nienhaus,  
wohnhaft: Schulstraße 14, 48734 Reken,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 650/94 –  
des Herrn Joachim Koppehl,  
wohnhaft: Nikolaikirchplatz 4 (St. Marien-St. Nikolai Kirchengemeinde), 10178 Berlin,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.







## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 652/94 –  
des Herrn Michael Griebel,  
wohnhafte: Schanzenweg 23, 23564 Lübeck,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschloffen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschloffen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 653/94 –  
des Herrn Dr. Hermann Dierks,  
wohnhafte: Greickstraße 27, 22529 Hamburg,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.











## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 659/94 –  
des Herrn Werner Schmittner,  
wohnhaft: Bettikumer Grund, 41470 Neuss,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 659/94 –  
 der Frau Ute Bänsch,  
 wohnhaft: Albert-Schweitzer-Str. 8, 41470 Neuss,  
 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
 vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der von der Einspruchsführerin angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
 – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 659/94 –  
des Herrn Horst Bänsch,  
wohnhaft: Albert-Schweitzer-Str. 8, 41470 Neuss,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.











**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 667/94 –  
der Frau G. Hecken-Meißner,  
wohnhaft: Deichstraße 18, 53757 St. Augustin,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der von der Einspruchsführerin angegriffenen

großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 668/94 –  
des Herrn Thomas Henseler,  
wohnhaft: Königstraße 10, 53773 Hennef,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 669/94 –  
des Herrn Dieter Kureck,  
wohnhaft: Raintaler Straße 39, 81539 München,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.











**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 682/94 –  
des Herrn Martin Rudolph,  
wohnhaft: Ziegeleistraße 30, 71384 Weinstadt,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Telefax vom 31. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Zweifel an der Zulässigkeit der Einspruchseinlegung greifen nicht durch. Die Einspruchseinlegung per Telefax erfüllt das Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 3 Satz 1 des WPG. Sie ist wahlprüfungsrechtlich zulässig, falls das Original der per Telefax übermittel-

ten Einspruchsschrift handschriftlich unterzeichnet wurde (s. dazu BT-Drs. 13/2800 vom 26. Oktober 1995, Anlage 16). Dies ist hier der Fall.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen großen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.







## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 685/94 –  
des Herrn Werner Hüskes,  
wohnhaft: Augustastr. 65, 48153 Münster,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.











## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 693/94 –  
des Herrn Hans-Dieter Arndt,  
wohnhaft: Frauengraben 4, 89073 Ulm,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 697/94 –  
des Herrn Peter Schlößer,  
wohnhaft: Dr.-Salvadore-Allende-Str. 2/304, 99425 Weimar,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 2. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die große Zahl der Überhangmandate verfälsche das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge habe. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit der vom Einspruchsführer angegriffenen gro-

ßen Zahl von Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.





